

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 23. April 2021</p>	<p>Nummer 14</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
39	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Geltung der Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz, Aufhebung der städtischen Ausgangsbeschränkung und Untersagung Schulbesuch	114

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

39

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Geltung der Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz, Aufhebung der städtischen Ausgangsbeschränkung und Untersagung Schulbesuch

1. Hiermit mache ich bekannt, dass die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz ab Samstag, den 24.04.2021 gelten.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter, hier: Ausgangssperre (Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Salzgitter vom 30.03.2021, Seite 54-57) wird mit Wirkung ab Samstag, den 24.04.2021 (5:00 Uhr), aufgehoben.
3. Für alle 4. Klassen der Grund- und Förderschulen sowie für alle Abschlussklassen und an allen Förderschulen an allen öffentlich allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen und an allen Tagesbildungsstätten im Stadtgebiet ist der Schul- bzw. Präsenzbesuch bis zum 09.05.2021 untersagt.
Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Rechtsgrundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 77 Absatz 6 Satz 3 IfSG. Danach macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, am heutigen Freitag, den 23.04.2021 bekannt, wenn in Landkreisen und kreisfreien Städten die 7-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat und die Maßnahmen nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG daher bereits am Samstag, den 24.04.2021 gelten.

Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet von Salzgitter betrug laut der vom Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werten an den drei zurückliegenden Tagen

- 271 (Dienstag, 20.04.2021),
- 277 (Mittwoch, 21.04.2021) sowie
- 265 (Donnerstag, 22.04.2021)

und überschritt damit jeweils den maßgeblichen Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 (§ 28 b Absatz 1 IfSG) sowie von 165 (§ 28 b Absatz 3 Satz 3 IfSG).

Gemäß § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG gelten somit die verschärften Regelungen des § 28 b Absatz 1 Nr. 1 (Private Zusammenkünfte), Nr. 2 (Ausgangsbeschränkung), Nr. 3 (Öffnung von Freizeiteinrichtungen), Nr. 4 (Öffnung von Ladengeschäften), Nr. 5 (Öffnung von Kultureinrichtungen), Nr. 6 (Ausübung von Sport), Nr. 7 (Öffnung von Gaststätten), Nr. 8 (Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen), Nr. 9 (Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr) sowie Nr. 10 IfSG (Verbot von Übernachtungsangeboten) unmittelbar ab dem morgigen Samstag (24.04.2021). Ebenfalls ab dem morgigen Samstag gilt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen (§ 28 b Absatz 3 Satz 3 IfSG).

Die mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung ab Samstag, den 24.04.2021 (5:00 Uhr) aufgehobene städtische Allgemeinverfügung zur Ausgangsbeschränkung vom 30.03.2021 erfolgt deshalb, weil die Ausgangsbeschränkung nunmehr im neu in Kraft getretenen § 28 b Nr. 2 IfSG eigenständig und umfassend geregelt ist und automatisch im Stadtgebiet von Salzgitter Anwendung findet, solange die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet. Die zusätzliche städtische Regelung ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich.

Rechtsgrundlage für die mit Ziffer 3 angeordnete Untersagung des Präsenzunterrichts für Abschlussklassen sowie Förderschulen und Tagesbildungsstätten ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Absatz 1 Nr. 16 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen als notwendige Schutzmaßnahme anordnen, wenn es die gegenwärtige Infektionslage erfordert.

Die Sach- und Rechtslage erfordert die befristete Untersagung des Schulbesuchs für zwei Wochen. Nach der aktuellen Risikobewertung des Robert Koch-Instituts betreffen COVID-19-bedingte Ausbrüche zunehmend auch Schulen. Diese Einschätzung stimmt mit den beim Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter erhobenen Daten überein, wonach gerade in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Fälle von COVID-19-Infektionen unter Schülerinnen und Schülern im Stadtgebiet aufgetreten sind. Insofern ist die Aussetzung des Präsenzunterrichts geeignet, das Coronavirus einzudämmen, da auf diesem Weg Kontakte in geschlossenen Räumen in der Schule sowie auf dem Schulweg verhindert werden.

Die Notwendigkeit von Schulschließungen angesichts sehr hoher Infektionszahlen belegt auch der am heutigen Freitag, den 23.04.2021 neu in Kraft getretene § 28 b IfSG. Dieser sieht in Absatz 3 ausdrücklich vor, dass sämtliche Schulen bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 165 für den Präsenzunterricht zu schließen sind. Der Wert von 165 ist im Stadtgebiet von Salzgitter seit einiger Zeit überschritten, sodass aufgrund des erforderlichen Gesundheitsschutzes vor allem der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte eine Aussetzung des Präsenzunterrichts für eine begrenzte Zeit geboten ist. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fortführung des Schulbetriebs im sogenannten Szenario C (Distanzunterricht) gewährleistet bleibt, ist die Untersagung des Präsenzunterrichts verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 23.04.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister